



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 23. Juni 2014

Öffentliche Beschlüsse

- | | | |
|---------|---|------|
| 1.1 | Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin | S. 3 |
| 1.1.1 | Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin
Hier: Vorläufige Fortgeltung der bisherigen Geschäftsordnung | S. 3 |
| 1.1.2 | Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin
Hier: Neufassung | S. 3 |
| 1.1.2.1 | Neufassung der Geschäftsordnung | S. 3 |
| 1.2 | Bildung des Hauptausschusses
Hier: Besetzung | S. 7 |
| 1.3 | Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin | S. 8 |

Nichtöffentliche Beschlüsse

- | | | |
|-----|--|------|
| 1.4 | Vergabeangelegenheit
Hier: Straßen- und Landschaftsbau Schinkelstraße 1. BA 1. TA | S. 8 |
|-----|--|------|

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Juli 2014 **S. 8**

Öffentliche Beschlüsse

- | | | |
|-------|---|-------|
| 2.1 | Bestätigung der Ortsvorsteher und ihrer Stellvertreter für die Ortsteile der Fontanestadt Neuruppin
Hier: Wahlperiode nach der Kommunalwahl 2014 | S. 8 |
| 2.2 | Bildung von Ausschüssen | S. 8 |
| 2.2.1 | Werksausschuss des Eigenbetriebes Stadtbauhof in der Wahlperiode 2014 - 2019
Hier: Wahl von Mitgliedern aus dem Kreis der Beschäftigten, Beschluss über die Sitzverteilung und namentliche Besetzung | S. 8 |
| 2.2.2 | Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019
Hier: Sitzverteilung und Besetzung | S. 9 |
| 2.2.3 | Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales in der Wahlperiode 2014 - 2019
Hier: Sitzverteilung und Besetzung | S. 9 |
| 2.2.4 | Rechnungsprüfungsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019
Hier: Sitzverteilung und Besetzung | S. 10 |

2.2.5	Strukturausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Sitzverteilung und Besetzung	S. 11
2.2.6	Petitionsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Sitzverteilung und Besetzung	S. 11
3.	Bekanntmachungen	
3.1	Öffentliche Bekanntmachung Übergang eines Stadtverordnetenmandates in der Fontanestadt Neuruppin auf die Ersatzperson	S. 11
3.2	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde der Fontanestadt Neuruppin über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Landtagswahl Brandenburg und der Wahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Buskow, Krangen, Molchow und Radensleben	S. 12
3.3	Wahlbekanntmachung über die Wahlhandlung und die Wahllokale zur Landtagswahl Brandenburg und der Wahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Buskow, Krangen, Molchow und Radensleben	S. 13
3.4	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über die Absage der Ortsbeiratswahl am 14. September 2014 in dem Ortsteil Krangen	S. 16
3.5	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der und der Ortsbeiräte der Ortsteile Buskow, Molchow und Radensleben am 14. September 2014	S. 16
3.6	Bodenordnungsverfahren	S. 18
3.6.1	Bodenordnungsverfahren (BOV) Betzin, Verf.-Nr.: 40021 Hier: Bekanntgabe Bodenordnungsplan und Ladung zum Anhörungstermin	S. 18
3.6.2	Bodenordnungsverfahren (BOV) Wulfersdorf, Verf.-Nr.: 4001S Hier: 1. Änderungsbeschluss	S. 18

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 23. Juni 2014

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

1.1.1 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Vorläufige Fortgeltung der bisherigen Geschäftsordnung

Drucksache-Nr.: 2014/30

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortgeltung der bisherigen Geschäftsordnung.

1.1.2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin Hier: Neufassung

Drucksache-Nr.: 2014/30 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin.

1.1.2.1 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

§ 1

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

1. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordnetenversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert (§ 34 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf).
2. Die Ladungsfrist beträgt 10 volle Kalendertage. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 volle Kalendertage abgekürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Für Sitzungen, die nicht mit dem Sitzungskalender beschlossen sind, beträgt die Ladungsfrist 14 volle Kalendertage.

3. Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden. Aus Kosten- und Praktikabilitätsgründen können im Einzelfall umfangreiche Anlagen zu den Vorlagen ziel- und zweckgerichtet an einen begrenzten Kreis von Stadtverordneten, darunter an die Fraktionsvorsitzenden, versendet werden. Die Anlagen sind aber jedenfalls in der Verwaltung und den Sitzungen einsehbar.

§ 2

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

1. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf). In die Tagesordnung sind nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände von mindestens 10 v.H. der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, einer Fraktion, des Bürgermeisters oder des Ortsbeirates in den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 2 dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
2. Die Bestimmungen nach Abs. 1 gelten nicht für andere als die in Abs. 1 ausdrücklich geregelten Anträge, so z. B. nicht für Anträge zur Geschäftsordnung und Änderungsanträge.

§ 3

Zuhörer

1. An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
2. Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalles oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung nach § 37 Abs. 1 BbgKVerf aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 4

Bild- und Tonaufzeichnungen

1. Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig. Jeder Redner kann widersprechen, dass seine Redebeiträge aufgezeichnet werden. Der Widerspruch ist zu Beginn der Wortmeldung dem Vorsitzenden zu erklären. Aufzeichnungen und Übertragungen eines solchen Redebeitrages sind nicht statthaft.
2. Abs. 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

3. Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift werden Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung gestattet. Sie sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen, sofern bereits über Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden worden ist bzw. die Frist für Einwendungen abgelaufen ist.

§ 5

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen schriftlich, kurz und sachlich gefasst sein. Sie sind spätestens bis 8:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Bürgermeister einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.

§ 6

Sitzungsablauf

1. Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. und 2. Vertreter an seine Stelle.
2. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Zahl der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 38 Abs. 1 BbgKVerf)
 - b) Erweiterung der Tagesordnung (§ 35 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf) und Feststellung der Tagesordnung
 - c) Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung, soweit diese vorliegen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)
 - d) Einwohnerfragestunde
 - e) Behandlung der öffentlichen Anfragen und Mitteilungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie des Bürgermeisters, einschließlich Gesellschaftsangelegenheiten
 - f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 - g) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung, soweit diese vorliegen
 - h) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teil der Sitzung
 - i) Behandlung der nicht öffentlichen Anfragen und Mitteilungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie des Bürgermeisters, einschließlich Gesellschaftsangelegenheiten
 - j) Schließung der Sitzung.

§ 7

Unterbrechung und Vertagung

1. Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder

oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
3. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor.
4. Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach § 34 Abs. 5 BbgKVerf die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich. Soll keine Fortsetzungssitzung stattfinden, sind die restlichen Punkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 8

Redeordnung

1. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ruft jeden Tagesordnungspunkt nach der beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit erstmals beraten, die auf Vorschlag von einem Zehntel der Stadtverordneten, einer Fraktion, dem Bürgermeister oder einem Ortsbeirat in einer den Ortsteil betreffenden Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.
2. Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten haben die Mitarbeiter der Verwaltung Rederecht.
3. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jeder Zeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Anträge zur Geschäftsordnung können jeder Zeit von jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden, dieses ist durch Aufheben beider Hände zu bekunden. Einen Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer nicht zur Sache gesprochen hat. Eine Wortmeldung pro und eine Wortmeldung contra zum Antrag zur Geschäftsordnung sind zuzulassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

4. Dem Bürgermeister ist außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jeder Zeit das Wort zu erteilen.
5. Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung verlängert oder verkürzt werden.
6. Ein Stadtverordneter soll zu demselben Antrag in einer Sitzung grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung kann ein Stadtverordneter auch öfter das Wort nehmen.

§ 9 Sitzungsleitung

1. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
2. Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
3. Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 10 Abstimmungen

1. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 10 v.H. der Mitglieder Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

2. Liegen zu dem Tagesordnungspunkt mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über denjenigen abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am Weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat derjenige Antrag den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
3. Auf Antrag von mindestens 10 v.H. der Mitglieder Stadtverordnetenversammlung ist über einzelne Teile einer Vorlage oder eines Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage oder den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

§ 11 Wahlen

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung eine Wahlkommission gebildet.
2. Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind Stimmzettel zu falten.
3. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
4. Die Stimmabgabe hat räumlich abgegrenzt zu erfolgen, damit das Wahlgeheimnis gewahrt ist.
5. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 12 Niederschriften

1. Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
2. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - b) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - c) Anfragen
 - d) Tagesordnung
 - e) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen
 - f) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - g) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
3. Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
4. Ist die wörtliche Wiedergabe eines Redebeitrages gewünscht, so ist dies unverzüglich in demselben Tagesordnungspunkt zu verlangen.
5. Die Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung ist innerhalb von 30 vollen Kalendertagen, spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung, den Stadtverordneten und dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen erhalten alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Die Ortsvorsteher erhalten die öffentlichen Teile der Sitzungsniederschriften.
6. Werden gegen die Niederschrift bis zu der dem Tag der Absendung der Niederschrift folgenden ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Liegen zwischen dem Tag

der Absendung und der Stadtverordnetenversammlung weniger als 21 volle Kalendertage, so verlängert sich die Einwendungsfrist nach Satz 1 bis zur darauf folgenden ordentlichen Stadtverordnetenversammlung. Einwendungen sollen spätestens 3 volle Kalendertage vor der entsprechenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beim Bürgermeister vorliegen.

§ 13 Fraktionen

Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zu dem Vorsitzenden und den Stellvertretern der Fraktion bestellt worden ist. Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets mitzuteilen. Gleiches gilt für die Bildung von Zählgemeinschaften.

§ 14 Ausschüsse

1. Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gem. § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende Ausschüsse:

a) Haupt- und Finanzausschuss	11 Mitglieder
b) Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	9 Mitglieder
c) Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales	9 Mitglieder
d) Rechnungsprüfungsausschuss	7 Mitglieder
e) Strukturausschuss	7 Mitglieder
f) Petitionsausschuss	7 Mitglieder
2. Den Stadtverordneten, welche dem Ausschuss nicht angehören, ist von der Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.
3. In den Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss, den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales sowie in den Rechnungsprüfungsausschuss können sachkundige Einwohner zu beratenden Mitgliedern gem. § 43 Abs. 4 BbgKVerf berufen werden. Ihre Zahl darf die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder nicht erreichen.
4. Sofern ein Ausschussmitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, ist es verpflichtet, Sitzungsunterlagen an einen seiner Stellvertreter weiterzugeben. Eine Vertretung zu einem Teil von Tagesordnungspunkten einer Ausschusssitzung erstreckt sich jeweils auf den gesamten Tagesordnungspunkt. Eine Vertretung des Ausschussmitgliedes im Falle eines Mitwirkungsverbotes ist zulässig.
5. Für den Geschäftsgang und das Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechend (Ausnahme § 8 Abs. 5 und 6) mit der Maßgabe, dass zwischen Einladung und Sitzung 7 volle Kalendertage liegen. Bei Sitzungen, die nicht mit dem Sitzungskalender beschlossen sind, gilt eine Ladungsfrist von 10 vollen Kalendertagen.

§ 15 Zuständigkeiten der Ausschüsse

1. Die Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses sind insbesondere:
 - a) Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, insbesondere Entscheidungen über die Beschlussreife von Beschlussvorlagen und über die Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die Stadtverordnetenversammlung
 - b) Entscheidung über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung
 - c) vorbereitende Beratung der Haushaltssatzung
 - d) Empfehlung zu sonstigen Beschlussvorlagen aus der Kämmererei, dem Haupt- und Bürgeramt, dem Büro des Bürgermeisters, dem Justizariat sowie zur personellen Besetzung von Gremien
 - e) Beschlussfassung über die Billigung und Auslegung des Bauleitplanentwurfes nach Baugesetzbuch
 - f) Vergabeentscheidungen
2. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind insbesondere:
 - a) die Aufgaben entsprechend § 102 BbgKVerf
 - b) Empfehlungen zu Beschlussvorlagen aus dem Rechnungsprüfungsamt.
3. Die Aufgaben des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses sind Empfehlungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Fortschreibung der „NeuruppinStrategie 2020“
 - b) Wirtschaftsförderung
 - c) Tourismusentwicklung
 - d) Innenstadtmanagement und Stadtmarketing
 - e) Entwicklung des ländlichen Raums und der Ortsteile
 - f) Interkommunale Zusammenarbeit mit dem Verflechtungsraum des Regionalen Wachstumskerns Neuruppin (Rheinsberg, Lindow, Temnitz, Fehrbellin) und darüber hinaus
 - g) Grundstücksgeschäfte
 - h) Bauleitplanung
 - i) Stadtsanierung und Stadtentwicklung
 - j) Verkehrsplanung
 - k) Friedhöfe
 - l) Trinkwasser- und Abwasserentsorgung
 - m) Umweltrelevante Fragen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der Stadt
 - n) Zusammenarbeit mit Fachbeiräten der Stadt, insbesondere dem Sanierungsbeirat und dem Verkehrsbeirat sowie den Ortsbeiräten. Die Zuständigkeit der anderen Ausschüsse bleibt hiervon unberührt.
 - o) Satzungsrecht, soweit nicht der Ausschuss nach Abs. 3 zuständig ist oder es sich um eine Beschlussvorlage aus dem Haupt- und Bürgeramt nach Abs. 1 d) handelt
 - p) sonstige Beschlussvorlagen aus dem Baudezernat und dem Stadtbauhof.

4. Die Aufgaben des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales (Schul- und Sozialausschuss) sind Empfehlungen insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- Schulentwicklungsplanung, Sportentwicklungs- und Sportstättenleitplanung, Planung von kulturellen Einrichtungen und Angeboten
 - Grundsätze der Förderung und Ausgestaltung des interkommunalen kulturellen, wissenschaftlichen, sportlichen und schulischen Lebens
 - Bürgerinformation und Bürgerintegration für gemeindliche und gemeinnützige Aktivitäten
 - Kontrolle der Planung, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Mittel
 - Planung, Pflege und Organisation der Partnerschaftsbeziehungen der Stadt
 - Kontrolle und Überwachung von sozialen Einrichtungen, die finanziell von der Stadt unterstützt und getragen werden
 - Angelegenheiten des Behinderten- und des Ausländerbeauftragten
 - gemeindliche Sicherheit und Ordnung
 - Um- und Neubenennungen von Straßen, Wegen und Plätzen
 - Sonstige Beschlussvorlagen aus dem Dezernat Ordnung, Bildung und Soziales.
5. Die Aufgabe des Strukturausschusses sind insbesondere die Vorbereitung von Personalentscheidungen gem. Hauptsatzung, die Vorbereitung von Änderungen der Hauptsatzung und die Struktur der Verwaltung und kommunaler Beteiligungen.
6. Die Aufgabe des Petitionsausschusses ist die Bearbeitung der eingegangenen Petitionen.
7. Die Aufgabe der Grundstücksvergabekommission nehmen die stellvertretenden Mitglieder des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses wahr.

§ 16 Ortsbeiräte

- Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Sitzung der Ortsbeiräte gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin entsprechend, es sei denn die folgenden Absätze treffen eine andere Regelung.
- Die Veröffentlichung der Einladung der Sitzung der Ortsbeiräte erfolgt nur über den im Ortsteil aufgestellten Schaukasten. Die Ladungsfrist beträgt 7 volle Kalendertage.
- Die Ortsbeiräte fertigen Protokolle, die vom Ortsvorsteher und der mit der Protokollführung beauftragten Person unterzeichnet werden. Führt der Ortsvorsteher das Protokoll, so genügt seine Unterschrift. Das Protokoll ist bei der nächsten ordentlichen Sitzung dem Ortsbeirat zur Bestätigung vorzulegen.
- Die Ortsvorsteher erhalten die Ortsteile betreffende Beschlussvorlagen und Anträge sowie die Einladung zu den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung entsprechend der Ladefristen der Stadtverordneten.

- Ein Antragsrecht der Ortsvorsteher in der Sitzung selber besteht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind, und bestimmt sich nach § 2 Abs. 2.
- Die Stellungnahmen des Ortsbeirates, insbesondere im Rahmen seiner Anhörung, können schriftlich oder mündlich vorgetragen werden. Schriftliche Stellungnahmen können bis zum Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden übergeben werden. Sie werden vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gebracht.
- Der Ortsvorsteher kann gemäß § 5 Anfragen an den Bürgermeister richten. Die Anfragen müssen sich auf eine Angelegenheit des Ortsteiles beziehen.
- Auch die Ortsbeiratsmitglieder haben an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein passives Teilnahmerecht. Dieses Recht besteht nicht bei einem Mitwirkungsverbot nach § 22 BbgKVerf.

§ 17 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Neuruppin, den 23. Juni 2014

Golde
Bürgermeister

1.2 Bildung des Hauptausschusses Hier: Besetzung Drucksache-Nr.: 2014/31

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt folgende Mitglieder und deren Stellvertreter in den Haupt- und Finanzausschuss.

Mitglieder	Stellvertreter
SPD: Siegfried Pieper Nico Ruhle	Hannelore Gußmann Michael Bülow
Die Linke: Ilona Reinhardt Ronny Kretschmer	Paul Schmudlach Siegfried Wittkopf
CDU/FDP: Michael Gayck Heinz Stawitzki	Sven Deter Burkhard Giesa
Pro Ruppin: Rosswieta Funk Doreen Stahlbaum	Markus Fetter André Ballast
Bü90/KBV EW Pieper: Andreas Haake Hartmut Pieper	Otto Wynen, Oliver Prokop Helmut Kolar, Oliver Prokop

Ausschussvorsitzender:
Ronny Kretschmer (Die Linke)

1.3 Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin wählt

Herrn Gerd Klier (Die Linke) zum Vorsitzenden, der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin zum 1. Stellvertreter Herrn Andreas Haake (Bü90/KBV/EW Pieper) und zum 2. Stellvertreter Herrn Michael Gayck (CDU/FDP).

Nichtöffentlicher Teil

1.4 Vergabeangelegenheit Hier: Straßen- und Landschaftsbau Schinkelstraße 1. BA 1. TA

Drucksache-Nr.: 2014/37

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag für den Straßen- und Landschaftsbau Schinkelstraße 1. BA 1. TA an die Firma IBW Baugesellschaft mbH, Wittstocker Chaussee 3 aus 16928 Pritzwalk zu vergeben.

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Juli 2014

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Bestätigung der Ortsvorsteher und ihrer Stellvertreter für die Ortsteile der Fontanestadt Neuruppin Hier: Wahlperiode nach der Kommunalwahl 2014

Drucksache-Nr.: 2014/43

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Ortsteile der Fontanestadt Neuruppin:

- Alt Ruppín: Heidemarie Ahlers
- Gnewikow: Olaf Matschoss
- Gühlen-Glienicke: Michael Peter
- Karwe: Siegfried Pieper
- Lichtenberg: Achim Fiedler
- Nietwerder: Wolfram Händel
- Stöffin: Harald Krumhoff
- Wulkow: Sven Deter
- Wuthenow: Axel Noelte

2. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die stellvertretenden Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Fontanestadt Neuruppin:

- Alt Ruppín Christian Wolf
- Gnewikow Steven Kranz

- Gühlen-Glienicke Frank Müller
- Karwe Torsten Adamitz
- Lichtenberg Gabriele Wilke
- Nietwerder André Ballast
- Stöffin Jan Gehrt
- Wulkow Jacqueline Pleßow
- Wuthenow Peter Lenz

2.2 Bildung von Ausschüssen

2.2.1 Werksausschuss des Eigenbetriebes Stadtbauhof in der Wahlperiode 2014 - 2019

Hier: Wahl von Mitgliedern aus dem Kreis der Beschäftigten, Beschluss über die Sitzverteilung und namentliche Besetzung

Drucksache-Nr.: 2014/34

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin wählt zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus dem Kreis der Beschäftigten für den Werksausschuss des Eigenbetriebes Stadtbauhof.

Mitglieder: Jörg Freckmann Ludwig Kelch
Stellvertreter: Marko Bohne Paul Hamann

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Sitzverteilung und Ausschussbesetzung des Werksausschusses des Eigenbetriebes Stadtbauhof fest:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter/in
1. SPD	Christiane Doll	Hannelore Gußmann
2. DIE LINKE	Olaf Matschoss	Heidmarie Petruschke
3. CDU/FDP	Werner Böhm	Sebastian Steinecke (im Übrigen rotierend)
4. Pro Ruppin/NI	André Ballast	Markus Fetter
5. Bü 90/Grüne/ KBV/EW	Helmut Kolar	Hartmut Pieper, Otto Wynen, Andreas Haake
6. Beschäftigte/r des Eigenbetriebs	Jörg Freckmann	Marko Bohne
7. Beschäftigte/r des Eigenbetriebs	Ludwig Kelch	Paul Hamann
8. sachkundiger Einwohner (SPD)	Wolfgang Ahlers	
9. sachkundiger Einwohner (Die Linke)	Joachim Behringer	

2.2.2 Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Sitzverteilung und die Besetzung

Drucksache-Nr.: 2014/38

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Sitzverteilung im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss fest:

SPD	2 Sitze
DIE LINKE	2 Sitze
CDU/FDP	2 Sitze
Pro Ruppin/NI	2 Sitze
Bü 90/Grüne/KBV/EW Pieper	1 Sitz

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Besetzung des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses fest:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter/in
SPD	Michael Bülow (Ausschussvorsitzender)	Heidmarie Ahlers (im Übrigen rotierend)
SPD	Christiane Doll	Klaus-Dieter Miesbauer (im Übrigen rotierend)
DIE LINKE	Ilona Reinhardt	Paul Schmudlach (im Übrigen rotierend)
DIE LINKE	Siegfried Wittkopf	Heidmarie Petruschke (im Übrigen rotierend)
CDU/FDP	Burkhard Giesa	Michael Gayck (im Übrigen rotierend)
CDU/FDP	Sven Deter	Michael Peter (im Übrigen rotierend)
Pro Ruppin/NI	André Ballast	Markus Fetter
Bü 90/Grüne/ KBV/EW Pieper	Hartmut Pieper	Andreas Haake, Helmut Kolar
Pro Ruppin/NI	Rosswieta Funk	Doreen Stahlbaum

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft von 8 sachkundigen Einwohnern im Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss.

4. Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende 8 sachkundige Einwohner in den Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss:

Fraktion	Sachkundiger Einwohner
SPD	Georg Lechelt
DIE LINKE	David Hölker
CDU/FDP	Christian Doerfer
Pro Ruppin/NI	Axel Kröger
Bü 90/Grüne/KBV/EW Pieper	Dierk Erfurth
SPD	Wolfgang Ludwig
DIE LINKE	Gert-Eckard Strohschnieder
CDU/FDP	Wolf Zimmermann

2.2.3 Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales

in der Wahlperiode 2014 - 2019 Hier: Sitzverteilung und Besetzung

Drucksache-Nr.: 2014/39

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Sitzverteilung im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales fest:

SPD	2 Sitze
DIE LINKE	2 Sitze
CDU/FDP	2 Sitze
Pro Ruppin/NI	1 Sitz
Bü 90/Grüne/KBV/EW Pieper	2 Sitze

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Besetzung im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales fest:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter/in
SPD	Heidemarie Ahlers (Ausschussvorsitzende)	Michael Bülow (im Übrigen rotierend)
SPD	Hannelore Gußmann	Nico Ruhle (im Übrigen rotierend)
DIE LINKE	Paul Schmudlach	Heidemarie Petruschke (im Übrigen rotierend)
DIE LINKE	Ronny Kretschmer	Heidemarie Petruschke (im Übrigen rotierend)
CDU/FDP	Werner Böhm	Sven Deter (im Übrigen rotierend)
CDU/FDP	Michael Gayck	Burkhard Giesa (im Übrigen rotierend)
Pro Ruppin/NI	Markus Fetter	André Ballast
Bü 90/Grüne/ KBV/EW Pieper	Otto Wynen	Oliver Prokop, Andreas Haake
Bü 90/Grüne/ KBV/EW Pieper	Helmut Kolar	Hartmut Pieper

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft von 8 sachkundigen Einwohnern im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende 8 sachkundige Einwohner in den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales:

Fraktion	Sachkundiger Einwohner
SPD	Johannes Bunk
DIE LINKE	Beate Müller
CDU/FDP	Edith Hüniger
Pro Ruppin/NI	Andreas Dziamski
Bü 90/Grüne/KBV/EW Pieper	Martina Utpott
SPD	Vincent Dallmann
DIE LINKE	Olaf Tinter
CDU/FDP	Ronny Merkert

2.2.4 Rechnungsprüfungsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Sitzverteilung und Besetzung

Drucksache-Nr.: 2014/40

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Sitzverteilung im Rechnungsprüfungsausschuss fest:

SPD	1 Sitz
DIE LINKE	2 Sitze
CDU/FDP	2 Sitze
Pro Ruppin/NI	1 Sitz
Bü 90/Die Grünen/KBV/EW Pieper	1 Sitz

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses fest:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter/in
SPD	Klaus-Dieter Miesbauer	Christiane Doll (im Übrigen rotierend)
DIE LINKE	Siegfried Wittkopf	Ilona Reinhardt (im Übrigen rotierend)
CDU/FDP	Heinz Stawitzki	Sven Deter (im Übrigen rotierend)
Pro Ruppin/NI	Rosswieta Funk (Ausschussvorsitzende)	Doreen Stahlbaum
Bü 90/Grüne/ KBV/EW Pieper	Oliver Prokop	Andreas Haake, Helmut Kolar, Hartmut Pieper, Otto Wynen
DIE LINKE	Olaf Matschoss	(rotierend)
CDU/FDP	Burkhard Giesa	Michael Peter (im Übrigen rotierend)

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft von 6 sachkundigen Einwohnern im Rechnungsprüfungsausschuss.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende 6 sachkundige Einwohner in den Rechnungsprüfungsausschuss:

Fraktion	Sachkundiger Einwohner
SPD	André Wiesner
DIE LINKE	David Hölker
CDU/FDP	Andreas Roß
Pro Ruppin/NI	Heinz-Ulrich Kasch
Bü 90/Grüne/KBV/EW Pieper	Martin Nachtigall
CDU/FDP	Michael Antonow

2.2.5 Strukturausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Sitzverteilung und Besetzung

Drucksache-Nr.: 2014/42

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Sitzverteilung im Strukturausschuss fest:

SPD	2 Sitze
DIE LINKE	2 Sitze
CDU/FDP	1 Sitz
Bü 90/Grüne/KBV/ EW Pieper	1 Sitz
Pro Ruppin/NI	1 Sitz

2. Sie Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Besetzung des Strukturausschuss fest:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter/in
SPD	Klaus-Dieter Miesbauer	Nico Ruhle
DIE LINKE	Gerd Klier	Ronny Kretschmer (im Übrigen rotierend)
CDU/FDP	Michael Peter (Ausschussvorsitzender)	Michael Gayck (im Übrigen rotierend)
Pro Ruppin/NI	Peter Brüssow	Markus Fetter
Bü 90/Grüne/KBV/EW Pieper	Hartmut Pieper	Andreas Haake, Otto Wynen, Helmut Kolar, Oliver Prokop
SPD	Siegfried Pieper	Michael Bülow
DIE LINKE	Heidemarie Petruschke	(im Übrigen rotierend)

2.2.6 Petitionsausschuss in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: Sitzverteilung und Besetzung

Drucksache-Nr.: 2014/41

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Sitzverteilung im Petitionsausschuss fest:

SPD	1 Sitz
DIE LINKE	2 Sitze
CDU/FDP	2 Sitze
Bü 90/Grüne/KBV/EW Pieper	1 Sitz
Pro Ruppin/NI	1 Sitz

2. Sie Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Besetzung des Petitionsausschuss fest:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter/in
SPD	Hannelore Gußmann (Ausschussvorsitzende)	Heidemarie Ahlers (im Übrigen rotierend)
DIE LINKE	Heidemarie Petruschke	Gerd Klier (im Übrigen rotierend)
CDU/FDP	Michael Peter	Werner Böhm (im Übrigen rotierend)
Pro Ruppin/NI	Peter Brüssow	Doreen Stahlbaum
Bü 90/Grüne/KBV/EW Pieper	Otto Wynen	Helmut Kolar, Oliver Prokop, Hartmut Pieper, Andreas Haake
DIE LINKE	Paul Schudlach	Gerd Klier (im Übrigen rotierend)
CDU	Heinz Stawitzki	Michael Gayck (im Übrigen rotierend)

3. Bekanntmachungen

3.1 Öffentliche Bekanntmachung Übergang eines Stadtverordnetenmandates in der Fontanestadt Neuruppin auf die Ersatzperson

Übergang eines Sitzes für den Wahlvorschlag Pro Ruppin e.V.

Herr Ralph Bormann hat auf sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin verzichtet.

Entsprechend dem festgestellten Ergebnis der Wahl der Stadtver-

ordnetenversammlung durch den Stadtwahl Ausschuss vom 27. Mai 2014 geht der Sitz gemäß § 60 III des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages Pro Ruppin e.V. über.

Herr André Ballast hat das Mandat angenommen.

Neuruppin, den 20.06.2014

gez.
Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

3.2 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde der Fontanestadt Neuruppin

**über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen zur Landtagswahl
Brandenburg und der Wahl der Ortsbeiräte der Ortsteile
Buskow, Krangen, Molchow und Radensleben**

am 14. September 2014

1. Das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin liegt für die

**Landtagswahl in der Zeit vom
18. August 2014 bis 22. August 2014 sowie die**

**Ortsbeiratswahlen in der Zeit vom
25. August 2014 bis 29. August 2014**

**im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis zur **Landtagswahl** für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum **22. August 2014** und zu den **Wahlen der Ortsbeiräte** bis spätestens **29. August 2014** bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **17. August 2014** eine Wahlbenachrichtigung mit dem Vermerk zum zuständigen Wahlbezirk und der Anschrift des Wahllokales. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines zu den Wahlen.

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden

- **zur Landtagswahl**

- a) wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land Brandenburg sonst gewöhnlich aufhalten

- **zur Ortsbeiratswahl**

- a) wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
- b) wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, werden am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben und
- c) wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift **für die Landtagswahl und die Ortsbeiratswahlen bis spätestens zum 30. August 2014** bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann zur

- a) Landtagswahl im Wahlkreis 3 (Gemeinde Fehrbellin, Amt Lindow (Mark), Stadt Neuruppin, Stadt Rheinsberg, Amt Temnitz) entweder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.
- b) Wahlberechtigte Bewohner der Ortsteile können zur Ortsbeiratswahl nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte ausgewiesenen Wahlbezirk im Ortsteil bzw. durch Briefwahl wählen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

zur **Landtags- und Ortsbeiratswahl**

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
1. wenn diese nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist oder die Einspruchsfrist versäumt hat
 2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist
 3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können bis zum **12. September 2014, 18:00 Uhr** zu den allgemeinen Sprechzeiten bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Lieb-knecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin mündlich, schriftlich oder per E-Mail (unter www.neuruppin.de), jedoch nicht fernmündlich beantragt werden.

In den Fällen nach Punkt 6b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - a) einen Stimmzettel für die jeweilige Wahl
 - b) je einen Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl und ggf. Ortsbeiratswahl
 - c) je einen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist (Landtags-, ggf. Ortsbeiratswahl) und
 - d) je ein Merkblatt für die jeweilige Wahl.

Im Zeitraum vom **22. August bis 12. September 2014, 18:00 Uhr** ist im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, während der allgemeinen Öffnungszeiten die Stimmabgabe durch Briefwahl möglich.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit dem/den Stimmzettel/n und dem Wahlschein/en so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der jeweilige Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Lieb-knecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Neuruppin, den 20. Juni 2014

*gez.
Golde
Bürgermeister*

3.3 Wahlbekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin

1. Am **Sonntag, den 14. September 2014** finden die

Landtagewahlen Brandenburg

und

der Ortsbeiräte der Ortsteile Buskow, Krangen, Molchow und Radensleben

statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet der Fontanestadt Neuruppin ist in folgende 38 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk: 1
Wahllokal: Kita Storchennest, Gentzstraße 21

Wahlbezirk: 2
Wahllokal: Grundschule „Wilhelm Gentz“, Gerhart-Hauptmann-Straße 38

Wahlbezirk: 3
Wahllokal: Stadtgarten, Karl-Marx-Straße 103

Wahlbezirk: 4
Wahllokal: Altes Gymnasium, Am Alten Gymnasium 1

Wahlbezirk: 5
Wahllokal: Grundschule „Rosa Luxemburg“, Rosa-Luxemburg-Straße 16

Wahlbezirk: 6 Wahllokal: Grundschule Gildenhall, Hermsdorfer Weg 1	Wahlbezirk: 30 Wahllokal: Karwe, Haus der Generation, Lange Straße 32
Wahlbezirk: 7 und 8 Wahllokal: Kita Birkengrund, Birkengrund 14	Wahlbezirk: 31 Wahllokal: Krangen, Gemeindehaus, Dorfstraße 2
Wahlbezirk: 9 Wahllokal: Predigerwitwenhaus, Fischbänkenstraße 8	Wahlbezirk: 32 Wahllokal: Lichtenberg, Bürgerhaus, Dorfstraße 36
Wahlbezirk: 10 - barrierefrei - Wahllokal: Altes Gymnasium, Am Alten Gymnasium 1	Wahlbezirk: 33 Wahllokal: Molchow, Bürgerbüro, Krangener Straße 26
Wahlbezirk: 11 - barrierefrei - Wahllokal: Oberschule „Alexander Puschkin“, Puschkins- straße 5 b	Wahlbezirk: 34 Wahllokal: Nietwerder, Bürgerbüro, Dorfstraße 57
Wahlbezirk: 12 Wahllokal: Neuruppiner Wohnungsgesellschaft, Kränzliner Straße 32	Wahlbezirk: 35 - barrierefrei - Wahllokal: Radensleben, Seniorenwohnpark (Pavillon), Dorfstraße 97
Wahlbezirk: 13 - barrierefrei - Wahllokal: Begegnungsstätte ASB, Franz-Maecker-Straße 28	Wahlbezirk: 36 Wahllokal: Stöffin, Heimat- und Kulturverein e.V., Dorfstraße 49 a
Wahlbezirk: 14 Wahllokal: Kita Regenbogen (Bechlin), Schulstraße 103	Wahlbezirk: 37 - barrierefrei - Wahllokal: Wulkow, Gemeindehaus, Nietwerderweg 13 a
Wahlbezirk: 15 Wahllokal: Grundschule „Wilhelm Gentz“, Gerhart-Hauptmann-Straße 38	Wahlbezirk: 38 Wahllokal: Wuthenow, Kita Sonnenland, Dorfstraße 53
Wahlbezirk: 16 und 17 - barrierefrei - Wahllokal: Kita Kunterbunt, Artur-Becker-Straße 16	In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 17. August 2014 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Wahlbezirk: 18 und 19 - barrierefrei - Wahllokal: Karl-Friedrich-Schinkel-Gymnasium, Käthe-Koll- witz-Straße 2	Die Briefwahlvorstände für die Landtagswahl treten am Wahl- tage zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16 in Neuruppin zusammen. In den Ortsteilen erfolgt die Auszählung der Stimmen unter Ein- beziehung der Briefwahl in den Wahlvorständen vor Ort mit der Urnenwahl.
Wahlbezirk: 20 und 21 - barrierefrei - Wahllokal: Grundschule „Karl Liebknecht“, Franz-Mehring-Straße 1 a	3. Jeder Wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Perso- nalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstandes zur Person auszuweisen.
Wahlbezirk: 22 und 23 - barrierefrei - Wahllokal: Treskow, Autohaus Füllgraf, Nauener Straße 5	4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die Wahl
Wahlbezirk: 24 Wahllokal: Alt Ruppín, ehem. Kita (Kirche), Friedrich-Engels-Straße 43	- des Landtages Brandenburg
Wahlbezirk: 25/ 26 Wahllokal: Alt Ruppín, Grundschule „Am Weinberg“, Am Weinberg 1	- und in den Ortsteilen für die Wahl des Ortsbeirates des ent- sprechenden Ortsteiles
Wahlbezirk: 27 Wahllokal: Buskow, Nebengebäude, Buskower Dorfstraße 70	ausgehändigt.
Wahlbezirk: 28 Wahllokal: Gnewikow, Kreativhaus, Gutsstraße 23	In jedem Wahllokal hängt ein entsprechendes Muster des Stimmzettels aus.
Wahlbezirk: 29 Wahllokal: Gühlen-Glienicke, Vereinshaus, Dorfstraße 23 a	

5. Der jeweilige Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landtages Brandenburg und in den Ortsteilen für die Wahl der jeweiligen Ortsbeiräte.

5.1. Der Stimmzettel für die Landtagswahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen (Erststimme) die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

5.2. Wahl des Ortsbeirates des entsprechenden Ortsteiles

- Jeder wahlberechtigte Bürger kann bis zu drei Stimmen vergeben. Er kann seine drei Stimmen hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter

drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz setzen.

- Der Bewerber, an den die Stimme vergeben werden soll, ist durch Ankreuzen zweifelsfrei zu kennzeichnen.
- Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden. Werden mehr als 3 Stimmen abgegeben, ist der Stimmzettel ungültig.
- Werden weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die nicht vergeben wurden als nicht vergeben zu werten.

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wahlberechtigte Bürger der Ortsteile können nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte ausgewiesenen Wahlbezirk im Ortsteil bzw. durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag (Wahlscheinantrag) bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin für jede Wahl die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlbriefumschlag, Stimmzettelumschlag, Merkblatt). Der jeweilige Wahlbriefumschlag mit Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein sind so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel für die jeweilige Wahl
2. Sie legt den Stimmzettel der jeweiligen Wahl unbeobachtet in den jeweiligen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem jeweiligen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein der jeweiligen Wahl in den amtlichen Wahlbriefumschlag der jeweiligen Wahl.

5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin ab, so hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle, im Briefwahllokal, auszuüben.

Die Briefwahl ist während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin möglich:

Montag und Freitag	8.00 bis 13:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 17:00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	8:00 bis 12:00 Uhr

Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält diese unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig, bis spätestens am Wahltag 18:00 Uhr, an die zuständigen Wahlvorstände für die Auszählung der Stimmen und Ermittlung des Wahlergebnisses.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neuruppin, den 07.07.2014

gez.
Golde
Bürgermeister

3.4 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin

über die Absage der Ortsbeiratswahl
am 14. September 2014 in dem Ortsteil Krangen

Der Wahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 14. Juli 2014 fest, dass gemäß § 91 Abs. 4 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) für die Ortsbeiratswahl in dem Ortsteil Krangen keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht wurden bzw. keine hinreichende Anzahl von Bewerbern zur Wahl steht.

Die o.g. Ortsbeiratswahl wird gem. § 91 Abs. 4 des BbgKWahlG abgesagt.

Neuruppin, den 14. Juli 2014

gez.
Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

3.5 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der
und der Ortsbeiräte der Ortsteile Buskow, Molchow und
Radensleben

am 14. September 2014

Der Stadtwahlausschuss der Fontanestadt Neuruppin hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2014 für die oben bezeichneten Wahlen folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und für die Bewerber wurde bestätigt.

1. Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Buskow

1.1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
2	DIE LINKE	DIE LINKE
15	Einzelwahlvorschlag Bernitzky	
16	Einzelwahlvorschlag Oelke	

1.2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
2	DIE LINKE	DIE LINKE
Lfd. Nr.	Name, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Müller, Beate Geburtsjahr 1951 Sekretärin Buskower Dorfstraße 47 A	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlags-trägers	Kurzbezeichnung
15	Einzelwahlvorschlag Bernitzky	
Lfd. Nr.	Name, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Bernitzky, Stefan Geburtsjahr 1968 Projektingenieur Buskower Dorfstraße 44 D	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlags-trägers	Kurzbezeichnung
16	Einzelwahlvorschlag Oelke	
Lfd. Nr.	Name, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Oelke, Arnold Geburtsjahr 1951 Dipl.-Ing.-Bausachverständiger Buskower Dorfstraße 35	

2. Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Molchow

2.1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlags-trägers	Kurzbezeichnung
15	Einzelwahlvorschlag Herrmann	
16	Einzelwahlvorschlag Oswald	
17	Einzelwahlvorschlag Schönwald	
18	Einzelwahlvorschlag Schürmann	

2.2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlags-trägers	Kurzbezeichnung
15	Einzelwahlvorschlag Herrmann	
Lfd. Nr.	Name, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Herrmann, Jürgen Geburtsjahr 1948 Rentner Krangener Straße 40	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlags-trägers	Kurzbezeichnung
16	Einzelwahlvorschlag Oswald	
Lfd. Nr.	Name, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Oswald, Oliver Geburtsjahr 1975 selbstständiger Forstwirt Stendenitz 1	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlags-trägers	Kurzbezeichnung
17	Einzelwahlvorschlag Schönwald	
Lfd. Nr.	Name, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Schönwald, Gerd Geburtsjahr 1949 Rentner Dorfplatz 7	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlags-trägers	Kurzbezeichnung
18	Einzelwahlvorschlag Schürmann	
Lfd. Nr.	Name, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Schürmann, Uwe Geburtsjahr 1951 Pensionär Dorfplatz 6	

3. Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Radensleben

3.1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlags-trägers	Kurzbezeichnung
15	WGr RadensLEBEN	WGr RL

3.2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlags-trägers	Kurzbezeichnung
15	WGr RadensLEBEN	WGr RL
Lfd. Nr.	Name, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
1.	Richter, Hardy Geburtsjahr 1973 Kfm. Angestellter Bahnhofstraße 24	
2.	Homa, Martin Geburtsjahr 1985 Sozialpädagoge Dorfstraße 14	
3.	Wala, Bettina Geburtsjahr 1966 Hausfrau Dorfstraße 29	
4.	Sankowski, Tilo Geburtsjahr 1968 Lehrer Straße nach Wulkow 96	

Neuruppin, den 14. Juli 2014

gez.
Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

3.6 Bodenordnungsverfahren

3.6.1 Bodenordnungsverfahren (BOV)

Betzin, Verf.-Nr.: 4002I

Az.: 24-41-6472-68/1000

Hier: Bekanntgabe Bodenordnungsplan und Ladung zum Anhörungstermin

Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin über den Bodenordnungsplan gem. § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Nachdem der Bodenordnungsplan fertiggestellt ist, wird er zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt (Offenlegungstermin).

Die **Auslegung** findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten statt

**vom 26. bis 28. August 2014
in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

**im Gemeindezentrum am Sportplatz, Ortsteil Karwesee,
Rotdornstraße 20,
16833 Fehrbellin.**

Während der Auslegung werden Auskünfte über den Bodenordnungsplan erteilt.

Es wird empfohlen, von der Möglichkeit, Einsicht in den Bodenordnungsplan zu nehmen, regen Gebrauch zu machen.

Der **Anhörungstermin** zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten statt

**am 17. und 18. September 2014
in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
im Gemeindezentrum am Sportplatz, Ortsteil Karwesee,
Rotdornstraße 20,
16833 Fehrbellin.**

Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses in diesem A n h ö r u n g s t e r m i n vorbringen.

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat dem Verhandlungsleiter im Anhörungstermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Nawrocki
Regionalteamleiterin (DS)

3.6.2 Bodenordnungsverfahren (BOV)

Wulfersdorf, Verf.-Nr.: 4001S

Az.: 24-51-6472-68/18,

Hier: 1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Neuruppin) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 09.06.2009 festgestellte Gebiet des

**Bodenordnungsverfahrens Wulfersdorf
Verfahrens - Nr. 4001S**

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10 Nr. 28)

1. Verfahrensgebiet

Zum Verfahrensgebiet werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Stadt Wittstock/Dosse

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wulfersdorf	2	74/1, 75/1, 291, 293, 294, 297, 298, 299, 300, 303, 304
Wulfersdorf	3	63/1

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 1,7111 ha.

Aus dem Verfahrensgebiet werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke entlassen:

Land Brandenburg
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Stadt Wittstock/Dosse

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eichenfelde	3	59, 61, 63
Wulfersdorf	6	81, 83

Die Flächengröße der entlassenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 1,1923 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2676 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 30.000 dargestellt.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 1. Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Anordnungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der Stadt Wittstock
Heiligegeiststr. 19 – 23
16909 Wittstock/Dosse

in der Gemeinde Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe

in der Stadt Kyritz
Marktplatz 1
16866 Kyritz

in der Stadt Rheinsberg
Seestr. 21
16831 Rheinsberg

im Amt Temnitz
Bergstr. 2
16818 Walsleben

in der Stadt Neuruppin
Karl-Liebkecht- Str. 33/34
16816 Neuruppin

im Amt Meyenburg
Freyensteiner Str. 42
16945 Meyenburg

in der Stadt Pritzwalk
Marktstr. 39
16928 Pritzwalk

in der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)
Steindamm 21
16928 Groß Pankow

in der Gemeinde Gumtow
Karpatenweg 2
16866 Gumtow

im Amt Röbel-Müritz
Marktplatz 1
17207 Röbel

im Amt Plau am See
Amt Markt 2
19395 Plau am See

aus.

Gleichzeitig liegt der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der „Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Wulfersdorf“.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheidet insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszentrum Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche

Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Gründe

Gemäß § 7 Abs. 1 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden kann.

Bei der Erstellung des Wege- und Gewässerplanes hat sich herausgestellt, dass der Zweck der Flurbereinigung – hier insbesondere hinsichtlich der Agrar- und Infrastruktur – besser erreicht werden kann, wenn die o. g. Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen werden.

Im Einvernehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft soll das alte Trockenwerk in Wulfersdorf (Maßnahme 1015 laut Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 FlurbG) i. S. einer gemeinschaftlichen Anlage als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme rückgebaut werden. Dieses ist innerhalb des Bodenordnungsverfahrens aber nur möglich, wenn die Flurstücke 74/1 und 75/1 der Flur 2 und das Flurstück 63/1 der Flur 3 der Gemarkung Wulfersdorf zum Verfahren hinzugezogen werden. Der Vertreter des betroffenen Bodeneigentümers befürwortet diese Verfahrensweise.

Die Zuziehung zum jetzigen Zeitpunkt war erforderlich, um die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme zeitnah zum Ausbau mehrerer Wege im Bodenordnungsverfahren zu ermöglichen. Der Rückbau

des Trockenwerkes soll voraussichtlich im Jahr 2014 erfolgen. Der Fördermittelantrag ist noch in diesem Jahr zu stellen, um aus der laufenden Förderperiode bedient zu werden. Voraussetzung für die Antragstellung ist allerdings die Einbeziehung der Flurstücke zum Verfahren.

Bei dem Flurstück 291 der Flur 2 der Gemarkung Wulfersdorf handelt es sich um ein ehemaliges Wegeflurstück, das jedoch mit Anlagen eines Landwirtschaftsbetriebes überbaut ist. Die Wegetrasse befindet sich nunmehr auf den Flurstücken 294, 297, 300 und 303 der Flur 2 der Gemarkung Wulfersdorf. Auf Antrag des Landwirtschaftsbetriebes und im Einvernehmen mit den betroffenen Bodeneigentümern wurden diese Flurstücke sowie die Flurstücke 293, 298, 299 und 304 der Flur 2 Gemarkung Wulfersdorf zum Zweck der eigentumsrechtlichen Regelung zum BOV zugezogen.

Die entlassenen Flurstücke werden zur weiteren Durchführung des Bodenordnungsverfahrens nicht mehr benötigt und waren daher aus dem Verfahrensgebiet zu entlassen.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszentrum Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

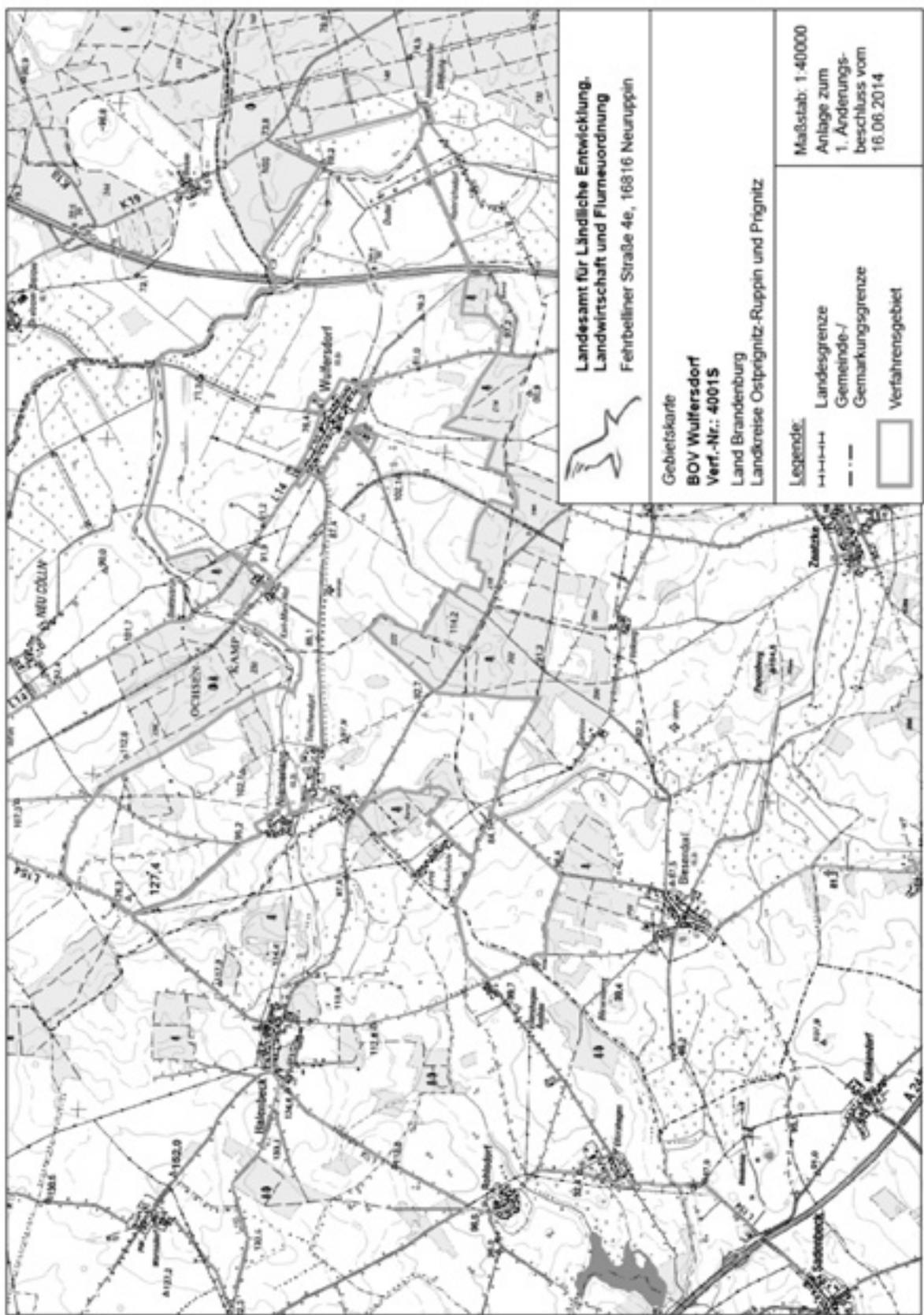
*Neuruppin, den 16.06.2014
Im Auftrag*

*Nawrocki
Regionalteamleiterin Bodenordnung*

Anlage: Gebietskarte Wulfersdorf

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)

Gebietskarte Wulfersdorf



Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.